

GEMEINSAM SICHER DURCH DEN WINTER

Winterdienst funktioniert nur gemeinsam.

Die Gemeinde Algermissen sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der festgelegten Prioritäten für die Sicherheit auf den wichtigsten Verkehrswegen. Gleichzeitig sind Anlieger und Grundstückseigentümer verpflichtet, die ihnen obliegenden Winterdienstpflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Bauhof bei winterlichen Wetterlagen nicht überall gleichzeitig sein kann.

Die Gemeinde wird die Einhaltung der bestehenden Winterdienstpflichten regelmäßig kontrollieren. Art und Umfang der Kontrollen richten sich dabei nach der jeweiligen Witterungssituation.



Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

Die vollständigen Regelungen finden Sie in der Straßenreinigungsverordnung und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Algermissen.

Bitte beachten Sie, dass für den Winterdienst die jeweils geltenden kommunalen Vorschriften maßgeblich sind.



Herausgeber:

Gemeinde Algermissen
FD 4.1 Gebäude- und Grünflächenmanagement
Marktstraße 7
31191 Algermissen
Telefon 0 51 26 / 91 00-0
E-Mail bauamt@algermissen.de

Internet www.algermissen.de



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

WINTERDIENST IN DER GEMEINDE ALGERMISSEN



Schnee und Eis gehören zum Winter dazu – für einen sicheren Weg durch die kalte Jahreszeit sind wir gemeinsam verantwortlich.





Wenn die Temperaturen sinken und Schnee oder Glätte einsetzen, ist auch der Winterdienst der Gemeinde Algermissen im Einsatz. Aufgrund der Länge unseres Straßennetzes von rund 37,6 km kann jedoch nicht jede Straße gleichzeitig geräumt und gestreut werden.

WAS MACHT DIE GEMEINDE?

Der Winterdienst der Gemeinde Algermissen wird nach einem festgelegten Prioritätenplan durchgeführt. Dabei konzentrieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes zunächst auf verkehrswichtige und besonders gefährliche Bereiche.

Dazu gehören insbesondere wichtige Verkehrswege sowie Gefahrenstellen, beispielsweise an Steigungen, Kreuzungen und vergleichbaren Bereichen.

Die Räum- und Streufahrzeuge sind dabei häufig schon unterwegs, wenn die meisten von uns noch schlafen. Trotzdem kann es bei starkem Schneefall oder Glatteis zu Verzögerungen kommen – insbesondere dann, wenn mehrere Bereiche gleichzeitig betroffen sind.

Bitte fahren Sie deshalb stets vorsichtig und angepasst an die Witterungs- und Straßenverhältnisse. Planen Sie bei winterlichen Bedingungen gegebenenfalls etwas mehr Zeit für Ihren Weg ein.

WO WIRD GERÄUMT?

Winterdienstpläne können über Winterdienst / Gemeinde Algermissen angeschaut werden.



WINTERDIENST VOR IHREM GRUNDSTÜCK

Nicht überall ist die Gemeinde für den Winterdienst zuständig. Auch Grundstückseigentümer und Anlieger haben nach den geltenden Vorschriften Winterdienstpflichten.

Bei Schnee und Eis sind die Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Algermissen zu räumen und bei Glätte zu streuen. Das ist zu beachten:

- ✗ Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege mit einer Breite von **weniger als 1,50 m sind vollständig von Schnee zu räumen.**
- ✗ Bei Gehwegen mit einer Breite von **mindestens 1,50 m** ist ein **ausreichend breiter Bereich für den Fußgängerverkehr** freizuhalten.
- ✗ Bei Glätte darf **Streusalz nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden** – an gefährlichen Stellen oder wenn andere geeignete Mittel nicht ausreichen.
- ✗ In der Zeit von **07.00 bis 22.00 Uhr** ist die Schneeräumung **nach jedem Schneefall unverzüglich** und bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- ✗ Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Schneeräumung **bis spätestens 07.00 Uhr** erfolgt sein.
- ✗ Die Regelungen gelten sinngemäß auch für **verkehrsberuhigte Bereiche sowie für Seitenstreifen an Straßen, an denen kein Gehweg bzw. kombinierter Geh- und Radweg** vorhanden ist.



Bitte auch an die Gullys denken!

Halten Sie bitte auch die Gosseneinläufe schnee- und eisfrei, damit Schmelz- und Tauwasser ungehindert ablaufen kann.

WOHIN MIT DEM SCHNEE?

Geräumter Schnee und Eis müssen so gelagert werden, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Bitte beachten Sie insbesondere:

Nicht erlaubt ist das Ablagern von Schnee und Eis auf:

- ✗ Bushaltestellen,
- ✗ Durchgängen,
- ✗ Fußgängerüberwegen,
- ✗ Hydranten,
- ✗ Kanalschächten.

Ebenso darf geräumter Schnee nicht zurück auf die Fahrbahn geschoben oder geschaufelt werden.



Auch Dächer können zur Gefahr werden!

Als Haus- bzw. Grundstückseigentümer sind Sie ebenfalls dafür verantwortlich, Gefahren durch Eiszapfen, Schneeüberhänge oder größere Schneemengen auf Dächern zu beseitigen, wenn diese eine Gefahr für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum darstellen.

